

23. Unter welchen Voraussetzungen fällt das Feilbieten von Waren außerhalb des Wohnortes des Feilbietenden in Form der Veranstaltung einer öffentlichen Ausstellung unter den Begriff des „Darbietens von Schaustellungen oder Lustbarkeiten“ und unter den Thatbestand des einen Legitimationschein erfordernden Gewerbebetriebes im Umherziehen?

Gew.D. §§. 55 Nr. 1, 4. 56c. 59 Nr. 1. 148 Nr. 7b (Gesetz vom 1. Juli 1883, R.G.Bl. S. 159).

Preuß. Gesetz vom 3. Juli 1876 §§. 1 Nr. 4. 18 (G.S. S. 247).
St.G.B. §. 286.

III. Straffenat. Urtr. v. 8. April 1886 g. U. Rep. 710/86.

I. Landgericht Hildesheim.

Aus den Gründen:

Die Revision der Staatsanwaltschaft entbehrt der Begründung.

Auf Grund der tatsächlichen Feststellung:

„bei Gelegenheit eines Volksfestes auf respektive bei dem zur Gemeinde L. gehörigen Gasthause Eulenburg bei B. an zwei Tagen eine öffentliche Auspielung selbstgezogener Blumen veranstaltet zu haben“,

ist Angeklagter unter Anwendung des §. 286 St.G.B.'s, §. 148 Nr. 7 b Gew.D., §. 73 St.G.B.'s zu einer Geldstrafe von 10 M verurteilt worden. Die Revision rügt Nichtanwendung des §. 55 Nr. 4 Gew.D. und der §§. 1 Nr. 4. 18 des preuß. Gesetzes vom 3. Juli 1876, betreffend Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen.

Der Beschwerde steht entscheidend entgegen, daß das angefochtene Urteil das Vorhandensein einer Gewerbesteuerkontravention im Sinne der letztbezeichneten Gesetzesvorschriften gar nicht geprüft hat, daß solche Prüfung nach Maßgabe der ausschließlich auf die §§. 286 St.G.B.'s, 148 Nr. 7 b Gew.D. gerichtet gewesenen Anschulldigung prozessualisch nicht geboten war, daß aber die erstinstanzliche Feststellung, so, wie dieselbe lautet, eine rechtsirrtümliche Nichtanwendung der jetzt von der Revision angerufenen Strafvorschriften nicht erkennen läßt.

Der §. 55 Gew.D. in seiner jetzigen Fassung (Gesetz vom 1. Juli 1883) macht als Gewerbebetrieb im Umherziehen von vorgängiger Einholung des Wandergewerbebescheines abhängig: Nr. 1: das „Feilhalten von Waren“, und Nr. 4: das „Darbieten von Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralischen Vorstellungen oder sonstigen Lustbarkeiten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet“. Da Angeklagter festgestelltemaßen selbstgezogene Erzeugnisse des Gartenbaues feilgehalten hat, stand ihm die Befreiungsbestimmung des §. 59 Nr. 1 Gew.D. zur Seite und bedurfte er hierfür eines Wandergewerbebescheines nicht. Ohne weiteres zuzugeben ist der Revision, daß hierdurch allein die Anwendbarkeit des eine selbstständige Bedeutung beanspruchenden §. 55 Nr. 4 Gew.D. noch nicht ausgeschlossen wird. Ob aber der Thatbestand dieser letzterwähnten Strafvorschrift vorliegt, ist eine in jedem Einzelfalle konkret zu ent-

scheidende Thatfrage. Mit der Revision davon ausgehen zu wollen, daß jede Veranstaltung einer öffentlichen Auspielung schon mit Rücksicht auf diese ihre Eigenschaft grundsätzlich stets unter §. 55 Nr. 4 Gew.O. falle, erscheint unhaltbar. Daß die Form der Versteigerung, des Glücksspiels oder der Auspielung (Lotterie) an sich den Begriff des „Feilbietens“ von Waren im Sinne des §. 55 Nr. 1 Gew.O. gesetzlich nicht ausschließt, folgt zweifellos aus den §§. 56 c. 148 Nr. 7 b Gew.O., welche über diese Form des „Feilbietens“ besondere Vorschriften enthalten. Von öffentlichen Versteigerungen oder Auspielungen spricht §. 56 c Gew.O. allerdings nicht, und deshalb spricht §. 56 c Gew.O. noch nicht unbedingt gegen jede Anwendbarkeit des §. 55 Nr. 4 Gew.O. auf Auspielungen. — Andererseits aber läßt sich nicht behaupten, die Veranstaltung einer öffentlichen Auspielung im Sinne des §. 286 St.G.B.'s falle notwendig unter den Begriff einer „Schaustellung“ oder „sonstigen Lustbarkeit“ im Sinne des §. 55 Nr. 4 Gew.O. Eine Lotterie oder Auspielung unterliegt als „öffentliche“ der Strafnorm des §. 286 St.G.B.'s, sobald über einen individuell begrenzten Personenkreis hinaus der Erwerb der Lose einer der Zahl und den Individuen nach unbestimmten Personenmehrheit zugänglich gemacht worden ist; daß es an einem öffentlichen Orte oder sonst unter Benutzung der Mittel des öffentlichen Verkehrs geschieht, ist nicht erforderlich. Um daher einer öffentlichen Auspielung den Charakter einer „Schaustellung“ oder „Lustbarkeit“ beizulegen, müssen notwendig äußere Veranstaltungen hinzutreten, darauf berechnet, die Schau- oder die Spiellust des größeren Publikums anzureizen, die fragliche Auspielung zum örtlichen Mittelpunkt einer am Schauen oder Spielen sich gemeinsam ergötzenden Menge zu machen. Solange der Veranstalter einer Auspielung nicht mehr thut, als daß er etwa von Haus zu Haus wandernd seine Lose abzusetzen versucht, bleibt unerfindlich, von welcher „Schaustellung“ oder „Lustbarkeit“ hierbei die Rede sein könnte.

Vorliegenden Falles erbringt die erstinstanzliche Feststellung gar keine Anhaltspunkte dafür, von welcher konkreten Beschaffenheit die vom Angeklagten veranstaltete Auspielung gewesen, ob er seine Pflanzen überhaupt öffentlich zur Schau gestellt, ob er zum Mitspielen öffentlich angelockt oder sonstwie einen äußeren Apparat derartig in Bewegung gesetzt hat, daß die Anwendbarkeit des §. 55 Nr. 4 Gew.O. in Frage

kommen könnte. Aus der beiläufigen Angabe der Urteilsgründe, die Auspielung sei „bei Gelegenheit eines Volksfestes“ veranstaltet worden, läßt sich in keiner Weise entnehmen, daß die fragliche Auspielung auch nur äußerlich einen Teil dieses öffentlichen Volksfestes gebildet, geschweige denn, daß sie selbständig als „Schaustellung“ oder „Luftbarkeit“ zu charakterisieren sei. War dies dennoch der Fall, so ver schuldet es die der Anschulldigung gegebene Beschränkung, daß Thatumstände ungeprüft und daher unerwiesen geblieben sind, welche zu einer anderen rechtlichen Beurteilung hätten führen können.